

REKRUTIERUNG

# **Konditionen zur Zusammenarbeit mit Personalvermittlungen**

25. November 2024

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen der Personalvermittlung und dem Kantonsspital Graubünden.

Mit der Einreichung von Dossiers von Kandidatinnen und Kandidaten durch die Personalvermittlung an das Kantonsspital Graubünden gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittlung sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Leistungsumfang der Personalvermittlung

Die Personalvermittlung übernimmt für das Kantonsspital Graubünden die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Sie hat die vorgeschlagene Person sorgfältig auf ihre Eignung für die offene Stelle zu prüfen und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor sie ein vollständiges Dossier (Beschreibung der vorgeschlagenen Person, Lebenslauf, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) unverbindlich dem Kantonsspital Graubünden unterbreitet.

## 3. Honorar und Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem Kantonsspital Graubünden und der durch die Personalvermittlung rekrutierten Person verpflichtet sich das Kantonsspital Graubünden zur Zahlung eines Erfolgshonorars. Nach Vertragsabschluss berechnet das Kantonsspital Graubünden das Erfolgshonorar, das die Personalvermittlung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen, exkl. Mehrwertsteuer, in Rechnung stellen darf.

Das Erfolgshonorar basiert auf den internen Lohnbändern des Kantonsspitals Graubünden, wobei das im Arbeitsvertrag aufgeführte Lohnband die Berechnungsgrundlage bildet. Das effektive Gehalt der angestellten Person wird der Personalvermittlung nicht mitgeteilt. Das Erfolgshonorar beträgt pauschal 10% des Lohnbandmittelwerts, angepasst an den Beschäftigungsgrad. Funktionen ohne Lohnbandzuteilung werden pauschal mit 10% der Jahresgesamtabgeltung entschädigt.

## 4. Erfolgsgarantie

Wird der Arbeitsvertrag mit der durch die Personalvermittlung rekrutierte Person innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aufgelöst – unabhängig davon, ob die Auflösung durch das Kantonsspital Graubünden oder durch die vermittelte Person erfolgt und ungeachtet der Gründe – verpflichtet sich die Personalvermittlung, die erneut freiwerdende Stelle kostenlos wieder zu besetzen.

Ist eine Neubesetzung innerhalb von 3 Monaten nicht möglich, erstattet die Personalvermittlung dem Kantonsspital Graubünden 75 % des Erfolgshonorars innerhalb von 30 Tagen zurück. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fälle, in denen die vermittelte Person aufgrund des Verschuldens des Kantonsspitals Graubünden die Stelle nicht antreten kann.

## 5. Ausschluss des Anspruchs

- a) Nimmt die vorgeschlagene Person bereits eigenständig Kontakt zum Kantonsspital Graubünden auf, wird von Dritten vorgeschlagen oder bewirbt sich selbst auf die vorgesehene oder eine andere Position, entfällt der Anspruch auf ein Erfolgshonorar.

b) Der Vorschlag einer Person hat 12 Monate Gültigkeit. Wird die vorgeschlagene Person erst nach 12 Monaten auf die vorgesehene oder eine andere Position eingestellt, entfällt der Anspruch auf ein Erfolgshonorar.

c) Mitarbeitende der Personalvermittlung können sich nicht selbst für offene Stellen vermitteln. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf ein Erfolgshonorar.

## **6. Datenschutz**

Die Personalvermittlung verpflichtet sich zur absoluten Diskretion in Bezug auf vertrauliche Informationen über die zu besetzende Stelle. Als vertraulich gelten sämtliche Informationen, die nicht in der Stellenausschreibung enthalten sind.

## **7. Kundenschutz**

Die Personalvermittlung verpflichtet sich, keine durch sie an das Kantonsspital Graubünden vermittelte Person erneut direkt anzusprechen, um eine andere Stelle zu offerieren, so lange diese mit dem Kantonsspital Graubünden in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

## **8. Verletzung der vorgenannten Bestimmungen**

Das Kantonsspital Graubünden behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen die Zusammenarbeit mit der Personalvermittlung sofort und entschädigungslos zu beenden sowie gegebenenfalls weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

## **9. Schlussbestimmungen**

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Personalvermittlung und dem Kantonsspital Graubünden ist Chur. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

## **10. Inkrafttreten**

Die Konditionen für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlungen treten am 25. November 2024 in Kraft.